

**TOP 3 Fortschreibung des Regionalplans
zur Windenergienutzung:
Sachstandsinformation sowie
Beratung und Beschlussfassung
zum weiteren Verfahren**

Relevante Geschehnisse seit der letzten Verbandsversammlung am 19.11.2012

- **Urteil des BVerwG vom 13.12.2012**
→ grundlegende Bedeutung für Planungskonzepte mit abschließender Steuerung
- **Beschluss zum Energie- und Klimaprogramm Sachsen (EKP) am 12.03.2013**
→ endgültige Zielstellung zur Stromerzeugung aus Windenergie bis 2022
- **Gemeinsame Bundesratsinitiative von Sachsen und Bayern vom 02.07.2013**
→ Gesetzentwurf zur Änderung des Baugesetzbuches bzgl. Privilegierung der Windenergienutzung
- **Gemeinsamer Erlass des SMI und des SMWA vom 12.07.2013**
→ über Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie
- **Beschluss zum Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) am 12.07.2013**
→ weiterhin Auftrag a RPV zur abschließende Steuerung der Windenergienutzung, Anpassung der Regionalpläne

Wichtige Rahmenbedingungen und Eckpunkte für weiteres Vorgehen

- **Urteil des BVerwG v. 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11; 4 CN 2.11)**
mit Forderung nach strikter Unterscheidung und Anwendung harter und weicher Tabuzonen im Falle einer Steuerungsplanung mit Ausschlusswirkung

harten Tabuzonen:

Bereiche, auf denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist

→ sind einer Abwägung durch den Plangeber entzogen

weiche Tabuzonen:

Bereiche, auf denen nach den planerischen Vorstellungen des Planungsverbandes keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen

→ sind einer Abwägung zugänglich

flächendeckende Anwendung über die gesamte Planungsregion !

Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen



Überprüfung des Umfanges der verbleibenden Flächen hinsichtlich der Tatsache, **ob damit genügend Raum für die Windenergienutzung verbleibt**



wenn ja:
weitere
Einschränkungen im
Zuge einer
nachvollziehbaren
und sachgerechten
Einzelfallabwägung
möglich



wenn nein:
Planungsträger ist
gehalten, seine
**weichen
Tabukriterien zu
ändern.**

▪ **Energie- und Klimaprogramm (EKP) wurde am 12.03.2013 von der Sächsischen Staatsregierung beschlossen**

Zielstellung zur Windenergienutzung für **Sachsen** wurde ggü. Entwurf um rund ein Drittel herabgesetzt!

- EKP Entwurf: **3500 GWh** Jahresenergieertrag bis 2022
- **EKP endgültig: 2200 GWh** Jahresenergieertrag bis 2022

(Ist-Stand FS Sachsen 2012: 1700 GWh/a)



Zielstellung für die **Region OE/OE** reduziert sich damit von **653 GWh/a** auf **410 GWh/a**

(Ist-Stand Region OE/OE 2012: 206 GWh/a)

außerdem Anforderungen an die Standortfindung:

- Priorität von u. a. lokaler Akzeptanz und Einhaltung hinreichend großer Abstandsflächen zur umgebenden Wohnbebauung
- Aspekte des Wertverlustes betroffener Nachbargrundstücke in die Abwägung zur Ausweisung neuer Standorte einbeziehen

- **Gemeinsame Bundesratsinitiative von Sachsen und Bayern vom 02.07.2013: Gesetzentwurf zur Änderung des Baugesetzbuches zur Einschränkung der Privilegierung der Windenergienutzung**

Länderöffnungsklausel:

→ **Die Länder sollen einen angemessenen höhenbezogenen Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung festlegen können. Nur bei dessen Einhaltung werden die Windenergieanlagen auch weiterhin privilegiert sein. Die 10-fache Gesamthöhe der Anlagen soll die Obergrenze der Angemessenheit für die höhenbezogene Abstandsregelung markieren.**



Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts

PRESSEMITTEILUNG

Datum: 10.07.2013

Privilegierung der Windenergie in Frage?

Bundesratsinitiative von Sachsen und Bayern zur Abstandsregelung für Windenergieanlagen braucht bei Erfolg auch Änderung des Landesplanungsgesetzes, um in Sachsen wirksam zu werden

Entscheidung dazu noch ausstehend !

- **Gemeinsamer Erlass** des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über **Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie** vom 12.07.2013

→ Adressat ist v. a. Regionalplanung :

Einhaltung eines Mindestabstandes von 1000 m zur bestehenden oder geplanten Wohnbebauung bei künftigen Planungen

aber im selben Erlass: im Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substantzieller Weise Raum geschaffen werden



keine neue Rechtssituation für die Regionalplanung, nicht mehr als eine Empfehlung

- Der neue Landesentwicklungsplan (LEP 2013) ist am 31. August 2013 in Kraft getreten

Am Auftrag zur abschließenden Steuerungsplanung der Windenergienutzung durch die RPV und wesentlichen Prämissen dazu wurde festgehalten (z. B. lokale Akzeptanz als wichtige Abwägungsprämisse für eine Ausweisung, grundsätzliche Vermeidung der Nutzung von Waldgebieten);

gemäß Ziel 7.1 LEP: Anpassung der Regionalpläne binnen vier Jahren

Planungskonzept ist aufgrund der Entwicklung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der letzten 10 Monate grundlegend zu überarbeiten

→ schneller Abschluss des Verfahrens ausgeschlossen

?

Weiterführung des Teilfortschreibungsverfahrens zur Windenergienutzung oder Abbruch des Verfahrens und Integration des Themas „Wind“ in die beginnende Gesamtfortschreibung des Regionalplans

zur Beantwortung → wesentliche Entscheidungskriterien (s. Alternativentabelle – Anlage 1 zur BV VV 02/2013):

Bewertung der Alternativen

Entscheidungskriterien:

- **Zeithorizont** i. V. mit
 - ✓ Kontinuität der Verbandsgremien (Kommunalwahl 2014)
 - ✓ Führen paralleler Verfahren (über mind. 2 Jahre)
 - ✓ Klagewahrscheinlichkeit und Steuerungsverlust (Nichtigkeitserklärung gültiger Regionalplan)
 - ✓ Vorankommen von B-Planverfahren in Kommunen m. lokaler Akzeptanz
- **Rechtssicherheit** i. V. mit Konsistenz der Planung und Gebot einer komplexen Gesamtabwägung

TF Wind weiter	Integra- tion in GF
-	+
-	+
+	- negative Folgen begrenzbar
+	- Suchen nach alternativen Lösungen
-	+

Ergebnis: Abbruch der Teilfortschreibung und Integration des Themas Wind in die beginnende Gesamtfortschreibung des Regionalplans